

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am 21. Juli 2023

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 15. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird
im ERGEBNISHAUSHALT

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.198.632 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.857.249 EUR
mit einem Saldo von	1.341.383 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Überschuss von 1.341.383 EUR

im FINANZHAUSHALT

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.002.065 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.402.680 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.734.235 EUR
mit einem Saldo von	-21.331.555 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.337.235 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.889.353 EUR
mit einem Saldo von	19.447.882 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	118.392 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 21.337.235 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. GRUNDSTEUER

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (<i>Grundsteuer A</i>) auf | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (<i>Grundsteuer B</i>) auf | 500 v. H. |

2. GEWERBESTEUER auf	375 v. H.
----------------------	-----------

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

(1) Der Haushaltsplan ist in folgende Budgets unterteilt:

- Budget 1 = Fachbudget I
- Budget 2 = Fachbudget II
- Budget 3 = Fachbudget III
- Budget 4 = Globalbudget

(2) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 20 GemHVO gegenseitig deckungsfähig, sofern in den Absätzen 3, 4 oder 5 nichts anderes bestimmt ist. Das Budget 3 gilt als Globalbudget und dient zur Deckung der Budgets 1 und 2 sowie der in Absatz 4 genannten Deckungskreise. Im Globalbudget erzielte zahlungswirksame Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen sowie Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen können gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO zur Deckung von zahlungswirksamen Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in den Budgets 1 und 2 sowie der in Absatz 4 genannten Deckungskreise verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind laut § 19 Abs. 2 GemHVO Erträge aus Steuern, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

(3) Nicht zum Deckungskreis eines Budgets gehören folgende Aufwendungen:

- Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
- Mittel für Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
- Bilanzielle Abschreibungen

(4) Die zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die zahlungswirksamen Aufwendungen für Leistungen durch den Eigenbetrieb Kommunale Dienste Bad Orb bilden je einen Deckungskreis über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO.

(5) Die nachfolgend aufgeführten Produkte werden gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO aus der allgemeinen Deckungsfähigkeit ihres Budgets ausgeschlossen:

- Tageseinrichtungen für Kinder (06.365.10)
- Bereitstellung und Betrieb von Kureinrichtungen (07.418.10)
- Beseitigung von Abfall und Wertstoffen (11.537.10) und Beratung und Information zur Abfallvermeidung und -verwertung (11.537.20)
- Bereitstellung von Gräbern (13.553.10), Bereitstellung von Leichenhallen/Trauerhallen (13.553.30) und Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen (13.553.40)

Für diese Produkte gilt die in Absatz 2 angeführte Deckungsfähigkeit innerhalb der Produktgruppe 06.365, 07.418, 11.537 und 13.553 nur für sich selbst. Zahlungswirksame Mehrerträge innerhalb der jeweiligen Produktgruppe stehen gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO für zahlungswirksame Mehraufwendungen innerhalb der jeweiligen Produktgruppe zur Verfügung.

- (6) Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen dürfen gemäß § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Spenden sind für entsprechende Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu verwenden. Ferner berechtigten Mehrerträge bei der Gewerbesteuer zu Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuer- und der Heimatumlage.
- (7) Die Ansätze für Aufwendungen eines jeweiligen Budgets werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO für übertragbar erklärt.

§ 9

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 5.000 EUR als unerheblich. In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben. Ferner gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen finanzneutraler Mittelumschichtung innerhalb eines Budgets bzw. einer Produktgruppe nach § 8 Abs. 2 der Haushaltssatzung als unerheblich. Mehraufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. Mehrauszahlungen (Finanzhaushalt), die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge bzw. Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßig gemäß § 100 HGO.
- (2) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrags der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sowie 20 % des veranschlagten Gesamtbetrags der Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.

§ 10

Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umgesetzt werden.

Bad Orb, 16. Februar 2023

DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB

gez. Tobias Weisbecker

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der aktuell gültigen Fassung der Stadt Bad Orb die Genehmigung

1. zur Aufnahme des in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrags an Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von

21.337.235 €

(in Worten: Einundzwanzig Millionen Dreihundertsiebenunddreißigtausendzweihundertfünfunddreißig Euro)

gemäß § 97a Nr. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO.

2. zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von bis zu

2.000.000,00 €

(in Worten: Zwei Millionen Euro)

gemäß § 97a Nr. 5 HGO i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO.

3. zur Aufnahme des in Ziffer 2 des Festsetzungsbeschlusses des Eigenbetriebs „Kommunale Dienste“ der Stadt Bad Orb für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrags an Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von

1.566.000 €

(in Worten: Eine Million Fünfhundertsechszigtausend Euro)

gemäß § 115 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO.

4. für den in Ziffer 3 des Festsetzungsbeschlusses des Eigenbetriebs „Kommunale Dienste“ der Stadt Bad Orb für das Wirtschaftsjahr 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von

1.270.000 €

(in Worten: Eine Million Zweihundertsiebzigtausend Euro)

gemäß § 115 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 102 Abs. 4 HGO.

5. zur Inanspruchnahme des in Ziffer 4 des Festsetzungsbeschlusses des Eigenbetriebs „Kommunale Dienste“ der Stadt Bad Orb für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von bis zu

1.000.000,00 €

(in Worten: Eine Million Euro)

gemäß § 115 Abs. 1 und 3 HGO i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO.

Gelnhausen, den 15.06.2023

(Siegel)

Main-Kinzig-Kreis
- Der Landrat -
Im Auftrag

gez. K. Schmidt
Amtsrat

Der Haushaltsplan der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2023 liegt gemäß § 97 Abs. 4 HGO in der Zeit vom **24. Juli bis 1. August 2023** während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer Nr. 2.10 des Rathauses, Frankfurter Straße 2, Bad Orb, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Orb, 3. Juli 2023

DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB

gez. Tobias Weisbecker

Bürgermeister

Stadt Bad Orb
-Kurstadt im Spessart-